



STADT ERKELENZ

Bebauungsplan Nr. II/3 "Goswinstraße/Flachsbleiche" Erkelenz-Mitte

Begründung

**Teil 2:
Umweltbericht**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele sowie Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes	3
1.2	Angaben zum Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.....	3
1.3	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange berücksichtigt sind.....	4
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	7
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	7
2.1.1	Schutzgut Mensch	7
2.1.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere.....	9
2.1.3	Schutzgut Boden und Fläche.....	10
2.1.4	Schutzgut Wasser.....	11
2.1.5	Schutzgut Luft und Klima	12
2.1.6	Schutzgut Landschaft (Ortsbild).....	13
2.1.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	13
2.1.8	Schutzgüter-Wechselwirkungen.....	13
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	14
2.2.1	Schutzgut Mensch	14
2.2.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere.....	15
2.2.3	Schutzgut Boden und Fläche.....	16
2.2.4	Schutzgut Wasser.....	17
2.2.5	Schutzgut Luft und Klima	18
2.2.6	Schutzgut Landschaft (Ortsbild).....	18
2.2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	19
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	19
3.	Zusätzliche Angaben	19
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten und technischen Verfahren	19
3.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind	20
3.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	20
4.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	20

1. Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die durch die Planung verursachten voraussichtlichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abwägend zu bewerten, und gemäß § 2a Nr. 2 BauGB in einem Umweltbericht niederzulegen. Der Umweltbericht ist dabei ein gesonderter Teil der Begründung.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele sowie Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die städtebauliche Konzeption des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte übernimmt mit der Sicherung und Stärkung der innerstädtischen Wohnnutzung die grundsätzliche Zielsetzung und die konzeptionelle Struktur des Vorläuferplans Nr. II „Schächer“ (Rechtskraft 1963). Unter Berücksichtigung der bereits bebauten Flächen sollen aufgrund des Wohnraumbedarfes gegebene Entwicklungspotentiale im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB ausgeschöpft werden.

Die vorliegende Bauleitplanung dient im Hinblick in erster Linie der Konkretisierung des Planrechts und der Bestandsicherung. Die Planung setzt allgemeine Wohngebiete (WA 1-7) und Mischgebiete (MI 1-2) fest. Vorhandene infrastrukturelle Einrichtungen sind als sonstige Sondergebiete: Krankenhaus (SO KH 1-2) und über Flächen für den Gemeinbedarf (Agentur für Arbeit und Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen) erfasst. Insgesamt erfolgt ein auf die einzelnen Gebiete abgestimmtes differenziertes Maß der Nutzung (WA1-4 und 7a/b: GRZ 0,4/GFZ 0,8; WA5, WA 6 und MI 1-2: GRZ 0,6/GFZ 1,2; SO-KH: GRZ 0,6+0,8/GFZ 1,6+2,0; Gemeinbedarf: GRZ 0,8/GFZ 1,2), in einer bis zu viergeschossigen, dem Bestand angepassten teils geschlossenen Bauweise (g).

1.2 Angaben zum Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte liegt im Stadtzentrum, südlich des historischen Stadtkerns. Das Plangebiet wird begrenzt durch die Aachener Straße, die Wilhelmstraße, die Graf-Reinald-Straße sowie der Straße Am Hagelkreuz. Eingebettet darin befindet sich das Areal des städtischen Krankenhauses (BBP Nr. II „Krankenhaus“, Erkelenz-Mitte, Rechtskraft in 2010).

Die in den Geltungsbereich innerhalb der Fluren 27, 28 und 47, Gemarkung Erkelenz, einbezogenen einzelnen Flurstücke, sowie der genaue Verlauf der Planbereichsgrenze sind der Planurkunde zu entnehmen. Die Planung umfasste eine Fläche von rd. 21,4 ha.



Übersicht

o. M



Luftfoto

o. M Stand 2016

1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange berücksichtigt sind

Gegenstand der Umweltprüfung sind die mit Durchführung ggf. eintretenden Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Belange des Umweltschutzes unter Berücksichtigung der in § 1a BauGB anzuwendenden Vorschriften in der Bauleitplanung.

Die für den jeweiligen Umweltbelang anzuwendenden wesentlichen Rechtsnormen und Rechtsvorschriften die in Fachgesetzen, Verordnungen und Fachplänen festgelegt sind, werden nachfolgend mit den jeweils festgelegten Zwecken und Zielen aufgeführt:

Quelle	Zielaussage
Fachgesetze Landschaftsplanung § 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Zweck dieses Gesetzes ist sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf Natur und Umwelt so früh wie möglich berücksichtigt werden.
§ 1 Bundesnaturschutzgesetz sowie Landschaftsgesetz von Nordrhein - Westfalen	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
§ 4 u. § 6 Landschaftsgesetz von Nordrhein – Westfalen	In § 4 wird beschrieben was Eingriffe in Natur- und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind. In § 6 wird die Verfahrensweise bei Eingriffen in Natur- und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes beschrieben.
§ 1 a Abs. 3 (Auszug) Baugesetzbuch (I. V. m. § 21 Bundesnaturschutzgesetz)	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
§ 9 Landesforstgesetz NRW (Zu § 8 Bundeswaldgesetz)	Die Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht nach diesem Gesetz oder sonstigen Vorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.
Richtlinien und Gesetze zum Artenschutz §§ 44 Abs. 1 ,5 ,6 und 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz	Um die biologische Vielfalt zu schützen und erhalten sind Artenschutzbelange gemäß der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (Rechtskraft 01.03.2010) in allen Bauleitplanverfahren fachlich zu bewerten. Hierfür wird in einem dreistufigen Verfahren das im Plangebiet vorhandene

Fauna–Flora–Habitat–Richtlinie (FFH-RL) Vogelschutzrichtlinie (V-RL)	Artenspektrum aufgenommen und der durch die Planung bedingte Eingriff auf die vorhandene Artenvielfalt geprüft (Artenschutzprüfung ASP). Die FFH-RL und V-RL dienen dem Schutz und dem Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Sie bilden ein System von FFH- und EU- Vogelschutzgebieten (NATURA 2000), die nach einheitlichen EU Kriterien zu entwickeln und zu schützen sind. In der Bundesrepublik werden die in Frage kommenden Gebiete von den Ländern gemeldet. Für die einzelnen Gebiete werden jeweils Erhaltungsziele formuliert. Für Pläne und Projekte, die zu einer Beeinträchtigung in FFH- oder EU- Vogelschutzgebieten führen können, ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung vorgesehen.
Fachgesetze Boden einschließlich Kultur- und Sachgüter Bundes-Bodenschutzgesetz Landesbodenschutzgesetz NW	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktion nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des BBodSchG im besonderen Maße erfüllen sind besonders zu schützen. Nach Maßgabe des BBodSchG und LBodSchG sind Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktion zu treffen.
§ 2 Abs. 4 Landschaftsgesetz von Nordrhein – Westfalen	Die natürlichen Bodenfunktionen und die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502 - BBodSchG) sind zu erhalten.
Fachgesetze Schutzgut Wasser § 1 a Wasserhaushaltsgesetz	Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten.
§ 51 a Abs. 1 Landeswassergesetz NRW	Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne

	Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.
Fachgesetze Schutzgut Klima § 2 Abs. 8 Landschaftsgesetz von Nordrhein – Westfalen	Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.
Fachgesetze Schutzgut Luft § 1 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen zur Durchführung des BImSchG	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
TA Luft	Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
Fachgesetze Schutzgut Mensch § 1 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen zur Durchführung des BImSchG	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
TA Lärm	Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Laut BNatSchG drückt sich das Landschaftsbild in der „Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft“ aus. Dies gilt es nachhaltig zu sichern als Lebensgrundlage des Menschen und für seine Erholung.
Fachgesetze Schutzgut Kulturgüter und Denkmalpflege Denkmalschutzgesetz Nordrhein – Westfalen (DSchG NW)	Zweck dieses Gesetzes ist der Erhalt und die Sicherung von Denkmälern und Bodendenkmälern für die ein öffentliches Interesse besteht.

Vorgaben von Fachgesetzen und Plänen und unmittelbar für die Planung relevante Ziele sind im Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz bereits beachtlich und enthalten.

Die auf vorgenannten Gesetzen bzw. Verordnungen basierenden Vorgaben und Umweltschutzziele werden im Hinblick der planungsbedingten Auswirkung auf die Belange der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Die Ziele der Fachgesetze stellen einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art dar. Die Zielvorgaben von Fachplänen geben über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete, räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vor.

Mit Rechtskraft der vorliegende Bauleitplanung sind keine Vorhaben gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Anlage 1) zulässig, welche eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfolgt somit nicht.

Für das anstehende Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG gemäß § 1a Abs. 3 BauGB beachtlich. Mit der vorliegenden Bauleitplanung werden bestehende Baurechte und bereits vorhandene bauliche oder sonstige als Eingriff zu wertende Nutzungen lediglich überplant.

Gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Diese Voraussetzung liegt für das Bauleitplanverfahren vor.

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) wird nach Absprache mit der Kreisverwaltung Heinsberg – Untere Landschaftsbehörde - nicht durchgeführt. Schutzgebiete (Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), Vogelschutzrichtlinie (V-RL) sowie Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) liegen im Planbereich nicht vor und Lebensräume für geschützte Arten liegen augenscheinlich nicht vor. Auch leerstehende Gebäude, in denen sich geschützte Fledermausarten hätten ansiedeln können sind in dem dicht bebauten und genutzten Areal nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt in keinem Bereich für den Aussagen zu einem FFH (Flora-Fauna-Habitat) oder EU- Vogelschutzgebiet (NATURA 2000) gemacht werden. Geschützte Tier und Pflanzenarten sind für den überplanten Bereich der Innenstadt bisher nicht bekannt. Die Vorbelastungen aufgrund der intensiven Flächennutzung, die Lage des Plangebietes und Art und Umfang der Vegetation bieten keinen erkennbaren Lebensraum oder Standort für geschützte Arten.

Gemäß § 2a Baugesetzbuch sind in der Begründung entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes auf die Schutzgüter darzulegen. Zur Beurteilung der durch die Planung zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, sind gemäß der Ziele der §§ 1 Abs. 5 und 1 a BauGB, planungsbedingte, umweltrelevante Auswirkungen auf die angeführten Schutzgüter und deren Wechselwirkungen untereinander zu betrachten und zu werten.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Beurteilung der durch die Planung zu erwartenden Umwelteinwirkungen, und der gemäß § 1 Abs. 5 und § 1a BauGB zu berücksichtigenden Ziele des Umweltschutzes, sind umweltrelevante Schwerpunkte in Verbindung mit den Auswirkungen der Planung auf die angeführten Schutzgüter und die Wechselwirkung der einzelnen Belange mit- und untereinander zu behandeln.

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.1.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet umfasst innerstädtische Baugebiete (WA/MI) in denen die Wohnnutzung überwiegt. Im Gebiet sind infrastrukturellen Einrichtungen, hier: dem Krankenhaus zuzuordnende Einrichtungen, die Agentur für Arbeit, eine Glaubenseinrichtung (Freikirchliche Vereinigung) vorhanden. Vom Planbereich umschlossen liegt das Areal des städtischen Krankenhauses, dessen Nutzung und Fläche durch den Bebauungsplan Nr. II/2 Krankenhaus, Erkelenz-Mitte, (RK in 2005) festgesetzt wird. Ein rechtliches Erfordernis die Nutzung des Krankenhausareals betreffend, dass mit der vorliegenden Planung geregelt werden müsste, besteht somit nicht. Insgesamt überwiegt die wohnbauliche Nutzung in einer offenen Bauweise, sonstige Nutzungsfestsetzungen (hier: Sonstige Sondergebiete KH 1-2, und Flächen für den Gemeinbedarf) sind bezüglich ihrer flächigen Ausdehnung untergeordnet. In den mit MI 1-2 bezeichneten Bereichen liegt eine Durchmischung von Dienstleistungsgewerbe und einer Wohnnutzung vor. Emittierende Betriebe die einer weitergehenden Überprüfung bedürfen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen ist auszugehen, anderweitige Erkenntnisse liegen nicht vor. Umfangreiche Grünflächen sind mit Ausnahme Ecke Tenholter/Wilhelmstraße öffentlichen Grünfläche mit Spielplatznutzung und der im Straßenraum eingebunden Freiflächen im Kreuzungsbereich Aachener/Antwerpener/Goswinstraße im Privatbesitz. Der Öffentlichkeit dienende zugängliche Parkanlagen liegen im fußläufig erreichbaren Umfeld.

Lärm

Der Ursprungsplan Nr. II "Schächer" wurde 1955 als Fluchtlinienplan konzipiert und 1963 zum Bebauungsplan übergeleitet. In Bezug auf die im Plan fehlende Festsetzungstiefe erfolgt in den bisherigen bauaufsichtlichen Verfahren eine Beurteilung baulicher Vorhaben ergänzend über die Anwendung des § 34 BauGB.

Außergewöhnlichen Belastungen durch Lärm oder sonstige Immissionen durch die vorhandenen Nutzungen sind nicht bekannt.

Der Flächennutzungsplan stellt den Planbereich als Wohnbauflächen dar, wobei begrenzt durch die Wilhelmstraße/Goswinstraße lediglich ein untergeordneter Abschnitt als Mischgebiete (M) dargestellt ist. Eine Rechtswirkung gegenüber Vorhaben in Bebauungsplänen hat diese Darstellung nicht. Seit Bestehen des Bebauungsplanes Nr. II hat sich der Blockrand (Aachener Straße, Goswinstraße, Flachsbleiche, Am Flachsfeld) als eine Bebauung mit der Majorität einer Wohnnutzung dargestellt, die nach heutiger Auslegung als Allgemeine Wohngebietenutzung (WA) bewertet werden kann. Den Festsetzungen der Vorläuferplanung, hier: Gemischte Nutzung, folgend, siedelten sich zu Beginn der 60er Jahre im Blockinnenbereich gewerbliche Nutzungen an, von denen ausgegangen werden kann, dass sie den damaligen Schutzanspruch der Wohnnutzungen entsprachen. Bis heute wurden die ehemaligen Nutzungen der Immobilien (z. B. Schreinerei) aufgegeben, und überwiegend durch Garagennutzungen abgelöst.

Im Gebiet sind weitere innenstadtypische Nutzungen und Infrastruktureinrichtungen vorhanden (Krankenhaus, Agentur für Arbeit, Kirchliche Einrichtungen). Das innerstädtische Krankenhaus (BBP Nr. II/2 Krankenhaus, Erkelenz-Mitte, RK 2005) ist für die Versorgung der Bevölkerung und der nahen Region (Hückelhoven/Wegberg/Wassenberg) angelegt. Die durch diese Nutzung möglichen immissionsschutzrechtlichen Konflikte wurden im betreffenden Bebauungsplan behandelt und gelöst.

Produzierendes Gewerbe oder Handwerk, von denen Immissionskonflikte ausgehen könnten, sind nicht angemeldet. Für die bestehende gewerbliche Nutzungen Aachener Straße 104 (Umzugsunternehmung) wird die Fremdkörperregelung nach § 1 Abs. 10 BauNVO festgesetzt. Dieses Unternehmen trägt sich aber heute bereits mit Umsiedlungsgedanken. Nach Aufgabe der Nutzung, wäre eine gleichartige Nutzung an der Stelle untersagt.

Zwischen festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten im Bereich Graf-Reinald-Straße und dem Gewerbegebiet östlich der DB Strecke befinden sich in einem mind. rd. 200m Korridor Mischgebiete (MI). Der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG ist bereits mit der bestehenden räumlichen Zuordnung hinreichend beachtet. Darüber hinaus wird auf das bereits ohne größere Probleme seit längerer Zeit bestehende Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe in Mischgebieten sowie Gewerbegebieten verwiesen.

Für die Nutzung der über die Graf-Reinald-Straße im Westen außerhalb der BBP Grenzen gelegene Grundstück der ehemaligen Kraftverkehrsbetriebe (Flur 27, Flurstück 919, heute: WEST Energie & Verkehr GmbH) wurde in 2014 ein Schalltechnischen Gutachten beauftragt, und in 2105 eine mit der Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß der TA Lärm verbundene Betriebsgenehmigung erteilt, darüber immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen in die Baugenehmigung für einen Fahrzeugreparaturbetrieb und Fahrschule aufgenommen. Die genehmigte Betriebsführung erfolgt über den Nachweis der Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte und Abstände derzeit ohne immissionsrechtliche Probleme.

Für den Schallschutz im Städtebau sind bei der Festsetzung von Baugebieten die Orientierungswerte der DIN 18005 beachtlich. Diese betragen tags/nachts in Mischgebieten (MI) 60/50(45) dB(A) und in Allgemeinen Wohngebieten (WA) 55/45(40) dB(A).

Die schalltechnischen Orientierungswerte sind nicht als Grenzwerte definiert, die Werte können in Einzelfällen unter- oder überschritten werden. Insofern kann in vorbelasteten Bereichen wie dem Planbereich auch eine Überschreitung dieser Werte als zulässig ermittelt werden.

Die im Westen angrenzenden, über die Aachener Straße erschlossen Gewerbeflächen, dienen der Nahversorgung des Stadtgebietes (BBP Nr. VII/A Nördlich Antwerpener Straße, RK 2011; BBP Nr. VII/B Neumühle, RK 2011; BBP Nr. VII/C Carl-Benz-Straße Nord, RK 2011). Diese Bebauungspläne setzen Sondergebiete, Mischgebiete und zu einem geringeren Anteil gegliederte Gewerbegebiete in der Nachbarschaft bestehender Wohnnutzungen fest. Durch die Planung wird keine Veränderung, oder gar Verschärfung der immissionsschutzrechtlichen Situation initiiert, die Schutzansprüche bleiben unverändert.

Die dort zulässigen gewerblichen Nutzungen sind aufgrund der Bestandshistorie angehalten ihre Betriebsführung an den Abwehranspruch der gegenüber der Aachener Straße 92-104 gelegenen Wohnnutzung (WA) zu berücksichtigen, sodass auch zukünftig nicht von immissionsschutzrechtlichen Konflikten ausgegangen wird.

Das Immissionsschutzrecht ist hinreichend beachtet. Ein Erfordernis für weitergehende gutachterliche Untersuchungen mit Immissionsprognosen ist vor diesem Hintergrund nicht gegeben.

Lediglich im Bereich des Verkehrslärms wurden im Kreuzungsbereich der Goswinstraße L 19 / Antwerpener Straße L 227 Werte ermittelt¹, deren Ergebnis Minderungsmaßnahmen erforderlich machen würde.

Geruch

Eine Vorbelastung durch Geruchsimmissionen ist derzeit nicht bekannt.

2.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Im Hinblick auf das vollständig vom Menschen geprägte Umfeld und andauernde Nutzung und Umformung der Flächen ist die Vegetation bereits umgeformt, sodass strukturreiche Formationen keine Entwicklungsgrundlage finden können.

Nennenswerte Grünflächen stellen sich als strukturarme Gartenanlagen dar. Dennoch habend diese einen Wert für die Pflanzen- und Tierwelt innerhalb des Plangebietes. In einigen Innenblockbereichen sind noch ganze Ensembles von Bäumen und Sträuchern vorhanden, welche für die innerstädtische Vogel und Kleintierwelt bedeutsam sind. Dennoch muss das Biotoppotential der privaten Freiflächen als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt als stark eingeschränkt und überwiegend naturfern beurteilt werden. Aufgrund dieser Tatsache wurde eine dezidierte Kartierung von Indikatoren innerhalb des Plangebietes nach Auswertung der Ortsbegehungen als nicht notwendig erachtet.

Entlang der Hauptstraßen ist ein Straßenbaumbestand unterschiedlicher vitaler Prägung vorhanden. Pflege, Erhalt und ggf. Ersatz obliegen dem zuständigen Fachamt (Baubetriebs- und Grünflächenamt) der Stadt Erkelenz.

Es liegen keine Kenntnisse oder Anhaltspunkte für das Vorhandensein von geschützten Arten vor. Die intensive Nutzung der Grundstücke und urbane Ausrichtung des Plangebietes stellt insgesamt keinen potenziellen Lebensraum für gelistete Arten dar. Störungen streng geschützter Arten bzw. europäischer Vogelarten Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten – wurden nicht erkannt. Schutzausweisungen über einen Landschaftsplan bestehen nicht.

Nutzungsart/Biototyp	Ausprägung
Baum- und Strauchbestand	Es besteht Baumschutz und -pflege für die auf öffentlichen Flurstücken im Baumschutzkataster der Stadt Erkelenz aufgenommen Bäume. Im Bestand sind aufgenommen: Wilhelmstraße: 28 Platanen (<i>Platanus acerifolia</i>), Goswinstraße 5: Ahorn (<i>Acer platanoides</i>)+5 Mehlbeeren (<i>Sorbus intermedia</i>)+2 Linden (<i>Tilia</i>), Am Schneller: 12 Buchen (<i>Betula</i>), Aachener Straße 18 Linden (<i>Tilia</i>)+1 Sumpfeiche (<i>Quercus palustris</i>)+1 Ahorn (<i>Acer capadocicum rubrum</i>)+2 Roß-Kastanien (<i>Aesculus hippocastanum</i>), Tenholter Straße 4 Eschen (<i>Fraxinus excelsior</i>)+3 Mehlkbeeren (<i>Sorbus intermedia</i>)+2 Ahorn (<i>Acer platanoides</i>), Graf-Reinald-Straße 24 Platanen (<i>Platanus acerifolia</i>), auf den öffentlichen Grünflächen Flur 27, Flurstück 137 (KiSpi), 6 Linden (<i>Tilia</i>)+1 Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>)+5 Hainbuchen (<i>Carpinus betulus</i>)+1 Feldahorn (<i>Acer capestre</i>), Flur 47, Flurstück 493 (Kreuzung Aachener Straße/ Goswinstraße): 1 Roß-Kastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)+2 Linden (<i>Tilia</i>), sowie 1 Sandbirke (<i>Betula pendula</i>) auf dem Fußweg Flur 47, Flurstück 235.
Rasen- Ziergärten	Die privaten Zier- und Nutzgärten sind üblicherweise mit den bebauten Grundstücken verknüpft. Innerhalb Block A sind über städtische Fußwege (Flur 28, Flurstücke 168, 190, 235) erschlossene eigenständige Grundstücksflächen vorhanden (Flur 47, Flurstücke 180, 182-187, 191-193, 198), die als private Kleingärten genutzt werden.

¹ <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>

Hoffflächen	Abhängig von der Flächengröße erfolgt eine teils intensive Nutzung der rückwärtigen Grundstücksflächen/ Innenhöfe durch Garagen, Wintergärten, Loggien, Schuppen etc. Neben der straßenseitig erschlossenen Grundstücksnutzung die Anfahrbarkeit notwendiger Stell- und Garagenflächen innerhalb der Blöcke C, D und E auch über private Erschließungswege. Die Flächen die Garagenhöfen zuzuordnen sind, sind vollständig versiegelt und werden intensiv genutzt.
Bebauung	Das Plangebiet ist Teil der ab den 30er bis 70er Jahren erfolgten südlichen Stadtraumerweiterung. Insgesamt prägend ist die individuell gestaltete Einzelhausbebauung (WA 3 und 7 a/b). Von städtebaulicher Qualität sind die an der Wilhelmstraße gelegenen Stadthäuser (WA 1 und 2) deren ursprüngliches Nutzungsmaß, Dach- und Fassadengestaltung und Frei- oder Vorgartenflächen weitgehend erhalten sind. Die an der Goswinstraße gelegene geschlossene Straßenzeilen (WA 4) und die im Südosten gelegenen riegelartige Bebauung (WA 5 und 6) wurden zur Deckung des drängenden Wohnraumbedarfes zu errichteten. Insgesamt ist in WA 1-7 a/b ein hoher Anteil von unversiegelten privater Freiflächen vorhanden, der Anteil vollständig versiegelter intensiv genutzter Grundstücksflächen, wie z. B. der rückwärtig gelegene Gebäudebestand der Aachener Straße 100-104 und Flachsbleiche 4+10 (WA 3), ist untergeordnet und eine Ausnahme. Innerhalb der Mischgebiete MI 1-2 - und sonstigen Nutzungsarten besteht eine gebietstypische Nutzungsintensität.

2.1.3 Schutzgut Boden und Fläche

Beim Schutzgut Fläche handelt es sich um ein nicht vermehrbares, endliches Gut, das eine Vielzahl an Funktionen für Mensch und Naturhaushalt beinhaltet und für das unterschiedlichste Nutzungsansprüche konkurrieren.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Landschaftsraumes in dem Parabraunerde (Lößböden) vorherrscht (Bodenkarte NRW, Blatt L4904 Mönchengladbach). Abhängig von der Nutzung wurde und wird der Boden durch Aufträge und Durchmischung der natürlichen Substrate, Teilabgrabungen, Verdichtungen und Versiegelungen dauerhaft verändert. Es überwiegt die Wohnnutzung auf Grundstücken mit unversiegelten privaten Grünflächen. Der Anteil teils vollständig versiegelter intensiv genutzter Grundstücke mit einem rückwärtigen Gebäudebestand, Garagenhöfen, Stellplätzen und Zufahrten ist von der Art der Gebäudenutzung abhängig, und in einigen Bereichen prägnant (s. Bestandskartierung). Daher entspricht der ursprüngliche Boden als besiedelte Fläche insgesamt nicht mehr den natürlichen Gegebenheiten.

Trotz einer hohen Bodenwertzahl und der allgemeinen Empfindlichkeit des Bodens (Wasser, Frost, Erschütterung) wird dem Schutzgut Boden hinsichtlich der andauernden intensiven innerstädtischen Bodenbeanspruchung lediglich eine geringe Wertigkeit zugewiesen. Allerdings wird dem unversiegelten Boden hinsichtlich der immer weiter voranschreitenden Klimaerwärmung in seiner Funktion als Verdunstungsfläche und in seiner Retentionsfunktion eine mittlere/hohe Bedeutung zugeordnet.

Altlast-Verdachtsflächen

Nach § 7 Landesbodenschutzgesetz führen die Kreise Erhebungen über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten durch und führen nach § 8 Landesbodenschutzgesetz ein Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten. Die in dem Kataster enthaltenen Daten sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen („Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Genehmigungsverfahren (Altlastenerlass)“, Runderlass d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport-Verbraucherschutz- IV-5-584.10/IV-6-3.6-21 vom 14.03.2005). Zum Zeitpunkt der Planaufstellung sind keine bestehenden Betriebe bekannt, die umweltbelastende Stoffe verarbeiten oder produzieren. Bedingt durch die historische Entwicklung bestand für diesen Teil der Erkelenzer Innenstadt eine wechselnde gewerbliche Nutzung einzelner Gebäude- und Grundstückflächen, sodass die Belastung des Bodens über die betrieblich bedingte Nutzung einzelner Grundstücke nicht auszuschließen ist. Kenntnisse oder Hinweise auf Altlast-Verdachtsflächen oder Altlasten liegen derzeit nicht vor.

Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises, Heinsberg Untere Bodenschutzbehörde, weist in seinem Schreiben vom 28.03.2019 auf ehemals vorhandene Altbetriebe hin. Weitergehende Erkenntnisse oder bindende Vorgaben über das Umgehen mit den angegebenen ehemaligen Altbetrieben (s. u. Pkt. 7 Begründung Teil 1 „Bodenbelastungen/Altlasten“) wurden nicht weitergegeben oder liegen der Stadt Erkelenz vor.

Im Rahmen von Umbau-, Abbruch- und Neubaumaßnahmen oder Nutzungsänderungen auf diesen Flächen wird darum gebeten, die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen. Es werden dann die notwendigen Recherchen durch die Behörde durchgeführt bzw. die Eigentümer müssen nachweisen, dass keine Boden- und oder Grundwasserverunreinigungen durch den Altbetrieb hervorgerufen wurden.

Sollten der Unteren Umweltbehörde/Altlasten als zuständigen Fachbehörde zukünftig konkrete Erkenntnisse zu Altlast-Verdachtsflächen vorliegen, sind diese der Gemeinde gemäß § 4 Abs. 3 BauGB mitzuteilen. Diese werden bei Antragsstellung im Baugenehmigungsverfahren an den Antragsteller zur weiteren Beachtung weitergeleitet.

Kampfmittel

Das Plangebiet ist vollständig besiedelt, es befindet sich in einem ehemaligen Kampfgebiet. Eine systematische Untersuchung des Plangebietes auf Kampfmittel wurde aufgrund der fast vollständigen Überbauung der innerstädtischen Grundstücke nicht durchgeführt.

Die zuständige Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD), teilt in ihren Stellungnahmen vom 20.04.2016 und 22.06.2018 mit, dass nach die Auswertung der vorliegenden Unterlagen ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges vorliegen (Bombenblindgänger und Laufgraben), und die Existenz von Kampfmitteln allgemein nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Bei zukünftigen Baumaßnahmen werden eine diesbezügliche Untersuchung, und die Überprüfung des konkreten Tatbestandes empfohlen. Im Rahmen der Prüfung auf Kampfmittel wurde der Eigentümer eines ermittelten Grundstückes über das zuständige Fachamt über den Sachstand informiert, und das Einmessen des Verdachtspunktes bereits veranlasst.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Von einer Beeinträchtigung des Grundwasserstandes durch die Planung ist nicht auszugehen. Das Nutzungsgefüge wird nicht verändert, die Verdichtung gegenüber dem Ursprungsplan wäre geringfügig.

Das Plangebiet hat Höhen zwischen 98,8-99,7 m ü. NHN. Der Erftverband gibt im Grundwassergleichenplan den 1. Grundwasserstock (Stand: Oktober 2016) in einer GWGleiche von 65-66m über Normalhöhennull (NHN) an, d.h. im Allgemeinen liegt der Grundwasserspiegel rd. 35 m unter der Geländeoberfläche.

Das Stadtgebiet befindet sich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Saxon 2“ (zu gewerblichen Zwecken). Zudem weist die Bezirksregierung Arnsberg –Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW- mit Schreiben vom 19.03.2019 darauf hin, dass sich das Plangebiet:

- im Bereich der durch den Braunkohlenbergbau bedingten Grundwasserbeeinflussung des „Oberen Grundwasserstockwerks“, sowie tiefer liegende Grundwasserstockwerke befindet,
- der Grundwasserspiegel sich nach der Auskohlung und Einstellung der Sumpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau in den nächsten Jahren verändern, der Grundwasserspiegel dabei langsam ansteigen und sich an seinen natürlichen Stand angleichen kann,
- eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände in den nächsten Jahren nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen ist,
- sich das Vorhaben am Rand des Einwirkungsbereiches des ehemaligen Steinkohlenbergbaus befindet, mit Anstieg des Grubenwassers wären Hebungen an der Tagesoberfläche nicht auszuschließen wäre.

Ein entsprechender Hinweis ist Bestandteil der Begründung und Planurkunde.

Abwasser

Die vorhandene und vorgesehene Abwasserbeseitigung ist über das öffentliche Mischwasserleitungssystem sichergestellt (s. Pkt. 6.3 Begründung).

Niederschlagswasser

Mit Umsetzung der Ziele des Bebauungsplanes sind keine Vorhaben zulässig die zu einem zu berücksichtigenden Anstieg von anfallendem Oberflächenwasser mit Ableitung in die öffentliche Kanalisation führen würden.

Bereiche mit Schichtenführendem Wasser sind nicht bekannt.

Im Stadtkern sind vergleichbare Bodenverhältnissen nicht ausreichend um die Versickerung des Oberflächenwassers zu gewährleisten. Eine Verrieselung des anfallenden Oberflächenwassers gemäß § 51 a Landeswassergesetz NW innerhalb des Plangebietes ist nicht vorgesehen (s. Begründung Pkt. 6.3 Niederschlagswasserbeseitigung).

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Klima

Das Plangebiet befindet sich in einem urbanen Siedlungsraum. Bedingt durch den hohen Anteil der Bebauung und des Versiegelungsgrades kann das innerstädtische Gebiet als städtisches Wärmefeld mit erhöhtem Temperaturklima charakterisiert werden. Mit seinen Wohngebietsstrukturen und den vorhandenen Gartenflächen ist ein Klimatop mit einer vorhandenen Abkühlungsleistung gegeben. Im Hinblick auf die bestandssichernde Planung wird das Schutzgut mit einer mittleren Empfindlichkeit charakterisiert.

Im Gegensatz zu dem in der freien Landschaft oder in Waldbereichen vorherrschenden Klimen, wird das Stadtklima aufgrund der intensiveren Flächennutzung und des Fahrverkehrs mit einem höheren Staubgehalt, einer geringeren Luftfeuchtigkeit mit der damit verbundenen stärkeren Erwärmung der Luft bestimmt. Demgegenüber wirken die in den Blockinnenbereichen vorhanden privaten Grünflächen als Verdunstungs-, Kaltluftflächen positiv auf das Kleinklima. Eine besondere Wertigkeit als Ausgleichsraum (Mikroklima) ist innerhalb der unversiegelten, zusammenhängenden Frei/Bodenflächen gegeben. Das Mikroklima der unversiegelten Grünflächen führt zu einer Abkühlung in den Abend und Nachtstunden und sorgt im Tagesverlauf für eine kühlende Frischluftzufuhr. Die Vegetation erzeugt Sauerstoff, entzieht der Atmosphäre CO₂ und hat eine Filterwirkung auf die für diesen innerstädtischen Bereich typischen Staub- und Schwebstoffe. Grünflächenanteile dienen der Vermittlung eines angenehmen Kleinklimas und als Schattenzone innerhalb des intensiv genutzten Innenstadtbereiches.

Die Hauptwindrichtung ist Südwest. Das Gebiet ist vor dem Stadtkern verortet, so dass die in Hauptwindrichtung verlaufenden Hauptverkehrsachsen Aachener Straße, Am Schneller und Tenholter Straße die Kaltluftführung, und damit zu einer Durchlüftung der Innenstadt beitragen können. Im Hinblick auf das Kleinklima und die Temperaturbalance ist der Anteil unversiegelter Frei- und Grünflächen als lokalklimatisch ausgleichend zu bewerten. Da die Gesamtstruktur nicht erhalten bleibt, und die Versiegelung der Flächennutzung reglementiert wird, sind negative Veränderungen auf das Schutzgut nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht erkennbar.

Luft und Luftschadstoffe

Spätere Planungen und Maßnahmen können zur Veränderung der Verkehrsflüsse, und Erhöhung der Verkehrsfrequenz führen. Betroffen wären die Goswinstraße L 19 und der Kreuzungsknotenpunkt Goswinstraße L19/Aachener Straße/Antwerpener Straße L227. Die übergeordnete Verkehrsplanung ist nicht Bestandteil der vorliegenden Planung, aber Bestandteil der von der Stadt Erkelenz beschlossenen Lärminderungsplanung (s. unter Pkt. 2.21 unter Verkehr).

Das Plangebiet liegt in direkter Nachbarschaft innerstädtischer Gewerbegebiete (BBP VII/A „Nördlich Antwerpener Straße“, BBP VII/B „Neumühle“, BBP VII/C „Carl-Benz-Straße Nord“) dem Krankenhaus (BBP II/2 „Krankenhaus“), grenzt an den Kreuzungsbereich der Aachener Straße, Antwerpener Straße L227 und Goswinstraße/L19, die das Gebiet auch quert, und liegt im Nahbereich der Anlagen und Flächen des ehemaligen Kraftverkehrsbetriebs der WEST Energie & Verkehr GmbH (Graf-Reinald-Straße) und des Streckenabschnitts „Erkelenz“ der Bahnstrecke

Aachen – Mönchengladbach. Damit ist das Planungsgebiet mit bereits über bestands-, und betriebsbedingte Immissionen vorbelastet.

Aussagen über die Luftqualität am Standort des Plangebietes liegen der Stadt Erkelenz bisher nicht vor. Erkenntnisse über Betriebe und Nutzungen im Bestand, die außergewöhnliche und konfliktrträgliche Emissionen bezüglich der Luftschadstoffe aufzeigen, sind zudem nicht bekannt. Die Festsetzungen zur Art der Nutzungen schließen emittierende Betriebe innerhalb des Plangebietes aus, sodass durch die Planung keine Voraussetzungen geschaffen werden, die zu einer zusätzlichen Belastung der Luft führen könnten. Es liegen insgesamt keine Erkenntnisse zu Konflikten der vorhandenen/zulässigen Nutzungsarten vor, die Gerüche, Stäube oder Luftschadstoffe erzeugen könnten, die schädlich oder belastend auf die Luft mit seinem Wirkungsgefüge einwirken. Eine Veranlassung für weitergehende Untersuchungen zum Erhalt des Schutzguts ist nach vorliegendem Kenntnisstand nicht erforderlich.

2.1.6 Schutzgut Landschaft (Ortsbild)

Ortsbild

Das Plangebiet grenzt an den historischen Stadtkern und überplant den überwiegenden Teil der über den BBP Nr. II „Schächer“, Rechtskraft 1963, eingeleiteten südlichen Stadtraumerweiterung. Neben einer auf die Aachener Straße begrenzten mischgebietstypischen Nutzung (MI 1-2), einiger öffentlicher Gebäude (Tenholter Straße: Agentur für Arbeit/Krankenhaus) und Glaubenseinrichtung (Am Schneller: Freikirchliche Gemeinde) überwiegt die Wohnnutzung in einer überwiegend zweigeschossigen Bauweise (WA 1-7) mit einem für die Innenstadt insgesamt hohen Anteil rückwärtiger Frei- und Gartenflächen.

Das Plangebiet beherbergt unterschiedliche Siedlungs- und Bauformen. Die insgesamt über die Entstehungszeit ablesbaren Siedlungsformen wirken positiv über die meist erhaltende differierende Baugestaltung in den jeweiligen Straßenraum hinein. Die Straßenrandbebauung (MI 1 und 2, WA 1 und WA 4) vermitteln ein geschlossenes, kompaktes Siedlungsbild, mit einer in die rückwärtigen Grundstücksbereiche verlagerten Freiflächennutzung, die offen gestalteten Siedlungsbereiche vermitteln über großzügig zugeschnittene begrünte Vorgärten (WA 2, 3 und 7) und die freistehenden Gebäudekomplexe (WA 5-6), trotz der hohen Siedlungsdichte, ein aufgelockertes und begrüntes Straßenbild.

Landschaft

Das Plangebiet liegt nicht in einer FFH (Flora Fauna Habitat) Zone oder in einem Landschaftsschutzgebiet, Ein Bezug zur freien Landschaft und damit einhergehende landschaftsschützende Schutzbelange sind nicht vorhanden.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Für einige Gebäude besteht aufgrund der historischen Ausführung und Wertigkeit für die Stadtgeschichte Denkmalschutz. Das Gebäude Aachener Straße 90 (Flurstück 160, Flur 47) wird unter Nummer 80 als Baudenkmal (Wohnhaus aus 1898) und Wilhelmstraße 21 (Flurstück 220, Flur 47) wird unter Nummer 331 als Baudenkmal (Wohnhaus aus 1920/30) in der Denkmalliste der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Erkelenz geführt.

Das Plangebiet liegt am Rande der ehemaligen mittelalterlichen Stadtbefestigung südlich des Stadtgrabens. Für die Wilhelmstraße und angrenzende Bereiche des Stadtkerns wurden bereits archäologische Funde und bodendenkmalpflegerische Daten ermittelt.

Die Flurstücke 253 und 229, Flur 47 (Wilhelmstraße 1-3) liegen über Fragmente des Stadtgrabens, und sind unter Nummer 52a (historischer Stadtgraben) in die Liste der Bodendenkmäler der Stadt Erkelenz eingetragen.

Die entlang der Wilhelmstraße 5-21 gelegenen Flurstücke befinden sich innerhalb oder am Rand der historischen Stadtbefestigungsanlage mit einer bis in das Mittelalter hineinreichenden Besiedlung, sodass bei Erdarbeiten mit historischen Funden gerechnet werden muss.

2.1.8 Schutzgüter-Wechselwirkungen

Aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeit der Standortverhältnisse, d. h. der Vegetation, der Bodennutzung, der Versickerungsfähigkeit, des Kleinklimas und der bodenverbundenen Kulturgüter, bestehen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG im Plangebiet Wechselwirkungen der einzelnen Faktoren untereinander.

Einflussnahme auf einen Faktor (z.B. Boden) kann zu Veränderungen innerhalb eines anderen Systems (z. B. Klima) führen. Mit der Realisierung der bereits heute schon zulässigen baulichen Maßnahmen sind Wechselwirkungen bereits gegeben. Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern, oder eventuell eine mit Realisierung der heute bereits zulässigen baulichen Maßnahmen verbunden Verstärkung ggf. negativer Wirkungen, ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Zukünftig auftretende umweltrelevante Problematiken zwischen den Schutzgütern, oder eine über das vorhandene Maß hinausgehende negative Entwicklung soll verhindert werden. Daher wird auf einzuhaltende rechtliche Vorgaben und Empfehlungen hingewiesen.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.2.1 Schutzgut Mensch

Die Planung sichert in erster Linie bestehende Planrechte, mit Hinblick auf eine den heutigen städtebaulichen Zielen angepasste Wohnraumentwicklung und gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Mit der Überplanung wird eine moderate Nachverdichtung ermöglicht. Zum Erhalt und Schutz des unversiegelten Freiflächenanteils und der Wohnqualität ist die Errichtung von Garagen und anzeigepflichtigen Nebenanlagen nur innerhalb der Baufenster zulässig. Sollte eine Nachverdichtung erfolgen ist die Steuerung der Zulässigkeit von Tiefgaragen auch außerhalb der Baufenster verbunden.

Durch die Planung sind keine relevanten Immissionserhöhungen (Lärm und Staub bzw. Feinstaub) zu erwarten. Über das Unterbringen des ruhenden Verkehrs unter der Erde sollen für das Schutzgut Mensch positive Auswirkungen geschaffen werden. So ist es ein Ziel den parkenden Verkehr von der Straße in die Tiefgarage zu verlegen, dies soll der Sicherheit im Straßenraum dienen und den Freiflächenbestand auf den Grundstücken über die Begrünung der Tiefgaragenflächen zumindest erhalten.

Innerhalb des Plangebietes und in direkter Nähe sind keine öffentlichen Plätze vorhanden die aufgrund ihrer Nutzung durch die aufgrund der Art und zeitlichen Umfang einer Nutzung über Lärmimmissionen negativ auf das Plangebiet einwirken würden. Mit Realisierung der Planung ist nicht davon auszugehen das die Regenerationsfunktion der privaten und öffentlichen Grünflächen verloren geht.

Nach derzeitigem Kenntnisstand und rechtlichen Maßgaben sind mit der Bestandsüberplanung keine negativen Auswirkungen auf die derzeitige Lebens- oder Wohnqualität verbunden. Da zur Wohnraumschaffung Außenbereichsflächen nicht beansprucht werden müssen, wird dem § 1a BauGB gefolgt.

Lärm

Gewerbe

Innerhalb des Plangebietes sind keine Arten von Nutzungen zulässig oder vorhanden, die aufgrund ihres Betriebes oder ihrer Betriebsdauer einer fachlichen Überprüfung bedürfen. (siehe Begründung unter Pkt. 7 Immissionsschutz). Nach derzeitigem Kenntnisstand gehen von den zulässigen Nutzungen keine Erhöhung der über das vorhandene Maß gehende Immissionen (Lärm und Staub bzw. Feinstaub) aus.

Anlagen die außerhalb der Gebietsgrenzen im Nahbereich der Allgemeinen Wohngebiete (WA 1-7) betrieben werden, haben in ihrem Immissionsverhalten den schutzbedürftigeren Gebietstyp (WA) zu berücksichtigen. Für das Allgemeine Wohngebiet sind die entsprechenden Orientierungswerte der DIN 18005 WA Tag 55dB(A), WA Nacht 45dB(A) und die Richtwerte der TA Lärm und die entsprechende Bundesimmissionsschutz Verordnung (BImSchV) einzuhalten.

Für den Umzugsbetrieb (Aachener Straße 104) besteht über die zukünftige Festsetzung WA 3 Bestandsschutz und über den § 1 Abs. 10 BauNVO eine Fremdkörperfestsetzung. Mit einer Nutzungsänderung oder Betriebsaufgabe würde die Zulässigkeit der Betriebsführung erlöschen.

Die Prüfung der Zulässigkeit der gewerblicher Betriebe und technischer Anlagen ist Teil der Betriebsgenehmigung. Die Überwachung der Vorgaben erfolgt über die zuständigen Fachämter. Diese Prüfen die Einhaltung der gesetzlichen Richt- Orientierungs- und Grenzwerte.

Das Plangebiet ist unter Berücksichtigung des realen Bestandes und der überlagernden Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes als Bereich mit geringer bis mittlerer Empfindlichkeit zu bewerten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand und rechtlichen Maßgaben ist mit der Bestandsüberplanung aufgrund der Umgebungsnutzung keine Prüfung der Emissionsproblematik verbunden.

Verkehr

Nach heutigem Kenntnisstand führt die Realisierung der Planung weder zu einer Erhöhung des Verkehrsflusses noch zu einem Anstieg des Ziel- und Suchverkehrs. Zusammen mit der Entflechtung der Durchgangsverkehre der Kernstadt in den 80er greifen zusätzliche innerstädtische Entlastungsmaßnahmen (Nordtangente).

Die Umsetzung immissionsmindernder Maßnahmen ist aufgrund der übergeordneten Klassifizierung der Goswinstraße L 19/Antwerpener Straße L227 als Landstraßen nicht Bestandteil dieser Planung, sodass an dieser Stelle keine Maßnahmen in diesem Bauleitplanverfahren festgesetzt werden könnten. Lärminderungsmaßnahmen sind Bestandteil des Lärmaktionsplans Stufe II (Satzungsbeschluss 26.09.2018) der Stadt Erkelenz. Darin werden grundlegende Lösungen für die mit einem hohen Verkehrsaufkommen verbundenen Konflikte aufgezeigt. Betroffen sind hier die L19 Goswinstraße und der Kreuzungsbereich der Goswinstraße/Aachener Straße/Antwerpener Straße. Zur Konfliktbewältigung wurden Lärmschutzmaßnahmen (u. a. die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit von 50km/h auf 30 km/h) beschlossen, und ist der Umbau des Kreuzungspunktes vorgesehen. Der Lärmaktionsplan wurde dem Straßenbaulastträger Landesbetrieb Straßenbau NRW übergeben. Dieser weist mit Schreiben vom 18.03.2019 darauf hin, dass derzeit und zukünftig dem Träger gegenüber keine Ansprüche auf aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen geltend gemacht werden können. Die mit dem Lärmaktionsplanes verbundene konkrete Maßnahmen sind dem Straßenbaulastträger „Landesbetrieb Straßenbau“ abzustimmen. Im Hinblick auf die Umsiedlungsauswirkungen und der damit umgeleiteten Verkehre, bleibt die Goswinstraße jedoch nach wie vor im Fokus „Lärminderung“.

Der schienengeführte ÖPNV der Stadt Erkelenz wird im Verzeichnis der noch zu bearbeitenden Lärmsanierungsbereiche des Bundes unter der Strecken Nr. 2550, Sanierungsabschnitt 43, NW in einer Gesamtlänge von 2,6 km und einer Prioritätszahl von 1,947 geführt. Der betreffende Streckenabschnitt liegt damit in einem Bereich für den nach einer Kosten-Nutzenanalyse aktive und passive Lärminderungsmaßnahmen vorzusehen sind. Für die Umsetzung ist der jetzige Betreiber des schienengeführten Verkehrs, die Deutsche Bahn AG verantwortlich.

Geruch

Innerhalb des Plangebietes sind die gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässige Nutzungen, wie Schank- oder Speisewirtschaften bereits vorhanden oder zulässig.

Beeinträchtigungen die aufgrund ihres Betriebes oder ihrer Betriebsdauer einer weitergehenden fachlichen Prüfung bedürfen, oder Konflikte aufgrund von Geruchsemissionen, auch von außerhalb des Plangebietes in den westlich angrenzenden Gewerbegebieten geführten Speisewirtschaften, sind nicht bekannt. Grundsätzlich sind die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte einzuhalten, diese sind im Rahmen der Betriebsführung zu überwachen. Das Plangebiet ist unter Berücksichtigung des realen Bestandes und der überlagernden Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes als Siedlungsbereich mit geringer Empfindlichkeit zu bewerten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand und rechtlichen Maßgaben sind mit der Realisierung der Bestandsüberplanung keine negativen Ein- oder Auswirkungen auf die derzeitige Lebens- oder Wohnqualität, und keine über das vorhandene Maß hinausgehende Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden.

2.2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Überplanung des Gebietes bewegt sich innerhalb eines bebauten, innerstädtischen Siedlungsbereiches. Der Lebensraum von Vögeln, Kleintieren und Insekten die in vorhandenen Gärten oder begrünten Innenhöfen zu finden sind, wird durch die Planung nicht eingeschränkt.

Es werden keine über das vorhandene Maß hinausgehenden Maßnahmen vorbereitet, die zu einem erkennbar beeinflussenden Eingriff in Flächen, die als Lebensraum für Tier und Pflanzen dienen, führen würden. Unter Bewertung der baulich in Anspruch genommenen Flächen und der sich gegenüber der Vorläuferplanung umfänglich moderaten gestalteten zusätzlichen Möglichkeiten, sind keine über das vorhandene Maß hinausgehenden Einwirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Für das Plangebiet bestehen über den Ursprungsplan Nr. II „Schächer“, (Rechtskraft 1963) bereits Planrechte. Eingriffe in unversiegelte Bodenbereiche sind bereits vor der planerischen Entscheidung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/3 "Goswinstraße/Flachsbleiche", Erkelenz-Mitte erfolgt oder zulässig, daher sind weitergehende qualifizierte Untersuchungen die Eingriffe in Natur und Landschaft betreffen zur Abwägung im Verfahren gemäß § 1a BauGB nicht gefordert. Die Beurteilung und Gewichtung ist in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde (Kreis Heinsberg, Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 03.08.2018 und 28.03.2019) erfolgt, Bedenken aufgrund der Überplanung wurden nicht geäußert.

Entsprechend Ziffer 4.2 der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 kann im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans, solange dessen Inkrafttreten zum Zeitpunkt der jeweiligen Bauantragsstellung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt, auf eine Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde und damit auf eine Prüfung der Artenschutzbelange im Baugenehmigungsverfahren verzichtet werden. Sollten nach Inkrafttreten des Bebauungsplans neuartige Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstieße, würde die zuständigen Fachbehörde (Untere Landschaftsbehörde) im Baugenehmigungsverfahren beteiligt. Schutz und Pflege von Grünflächen und der Baumbestand ist in seiner ökologischen Wertigkeit ein Bestandteil der städtebaulichen Zielkonzeption. Eine Baumschutzsatzung besteht nicht, sodass der Schutz und die Pflege des privaten Altbaumbestandes den Eigentümern unterliegen. Erhalt, Pflege und Sicherung des Baumbestandes innerhalb öffentlicher Grün- und Verkehrsflächen unterliegen der Stadt und wird über die Fachämter sichergestellt. Der Kreuzungsknotenpunkt Goswinstraße L19/Aachener Straße/Antwerpener Straße L227 soll zukunftsfähig gestaltet werden, damit verbunden ist eine Neuordnung der öffentlichen Grünfläche und des Baumbestandes, um einen Planungsfreiraum zu gestalten, erfolgt die Festsetzung der dortigen Grünfläche als zukünftig: Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegleitgrün. Zur Nutzungssicherung wird der im Kreuzungsbereich Tenholter Straße/Wilhelmstraße gelegene Kinderspielfeld als öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 festgesetzt.

Das Plangebiet ist unter Berücksichtigung des realen Bestandes und der überlagernden Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes als Bereich mit geringer bis mittlerer landschaftsökologischer Empfindlichkeit zu bewerten. Mit Realisierung der Planung sind keine über das vorhandene Maß bereit bestehenden Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

2.2.3 Schutzgut Boden und Fläche

Die Planung orientiert sich an den im § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB formulierten Zielen einer nachhaltigen Gestaltung der Umwelt und dem schonenden Umgang mit Grund und Boden. Das Planungsziel entspricht diesen bodenschützenden Vorgaben. Mit Umsetzung der zulässigen baulichen Maßnahmen kann im Hinblick auf die im § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB formulierten Ziele auf eine Inanspruchnahme noch nicht erschlossener Flächen des Außenbereichs verzichtet werden. Insgesamt sind keine über das bestehende Maß hinausgehenden Eingriffe, oder Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Schutzgutes Boden verbunden. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte“, handelt es sich um eine Überarbeitung des bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. II „Schächer“. Aufgrund der bisherigen Rechtsvorgaben (BauNVO 1962) war eine unbeschränkte Verortung und Anzahl von Stellplätzen, Garagen und sonstigen Nebenanlagen innerhalb der Grundstücksflächen, und damit eine deutliche Überschreitungen der GRZ, zulässig. Im Vergleich zur Ursprungsplanung erfolgt hinsichtlich der anzuwendenden Rechtsvorgaben, hier z. Bsp. gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO, eine Addition versiegelbarer Grundflächen.

In Kombination mit der Verortung aller baulichen Haupt- und Nebenanlagen innerhalb der Baufenster, erfolgt daher zukünftig eine Regulierung der überbaubaren Flächenanteile, und darüber eine Minderung versiegelbarer Grundstücksanteile.

Zur Wahrung des Grünflächenanteils sind die zulässigen Tiefgaragenflächen gemäß § 9 Abs. 25a BauGB mit einer mindestens 35cm mächtigen Vegetationstragschicht auf geeigneter Dachgartensubstratbasis plus Drainageschicht als ausgleichende Maßnahme des zu versiegelnden Grundstücksanteiles zu überdecken und standortgerecht zu begrünen.

In dem mit WA 3b bezeichneten Bereichs sind Stellplatzflächen über eine gemäß § 9 Abs. 25a BauGB festgesetzte Pflanzfläche mit einer durchlaufenden Heckenpflanzung einzugrünen. Unge-regelte, einzeln anfahrbare Stellplatzflächen erzeugen eine ungewollte Versiegelung und Nutzung von Vorgartenflächen. Um den Flächenverbrauch zu minimieren erfolgt die Zu- und Abfahrt von oberirdischen Stellplatzflächen über maximal 2 Zufahrten in einer Zufahrtsbreite von insgesamt maximal 6,00m, und die Zu- und Abfahrt von Tiefgaragen über nur eine Rampenzufahrt.

Die Überplanung beschränkt sich auf bereits erschlossene, bebaute oder versiegelte Grundstücksflächen. Sie setzt bis zu 20m tiefe Baufenster fest, und umfasst damit den teils deutlich vom ursprünglich festgesetzten Nutzungsmaß abweichenden Gebäudebestand. Das Nutzungsmaß (GRZ 0,4-0,8 und GFZ 0,8-2,0) erfasst den gebietstypischen Nutzungsbestand.

Die Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien, wie z. B. bei der Umsetzung von Zufahrten, Stellplätzen, Terrassen und bei der Hofgestaltung würde positiv auf den Regenwasserabfluss und die Verdunstungsfähigkeit einwirken und wird empfohlen. Allgemein sollten mechanische Beeinträchtigungen des Oberbodens durch einen fachgerechten Umgang mit dem Boden gemäß DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten) minimiert werden. Sämtliche Dachbegrünungsmaßnahmen sind auf Grundlage des aktuellen Regelwerkes der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. zur Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen) durchzuführen.

Die Umsetzung der festgesetzten Baurechte folgt den rechtlichen Anforderungen an eine nachhaltige Bodennutzung. Die Bauleitplanung innerhalb bereits besiedelter Flächen (§ 1a BauGB) führt allgemein nicht zu einer negativen Auswirkung auf das Schutzgut Boden.

Durch derzeit nicht absehbare Veränderungen der gewachsenen Bodenstruktur kann es ggfs. zum Eingriff in vorhandene Kulturgüter (Bodendenkmäler) kommen.

Hinsichtlich der andauernden intensiven innerstädtischen Bodenbeanspruchung wird nur eine geringe Wertigkeit des Schutzgutes Boden angenommen und der Boden mit einer geringen Empfindlichkeit bewertet. Mit Realisierung der Planung sind keine über das vorhandene Maß bereit bestehenden Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Mit Schreiben 22.03.2019 weist der Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb, Krefeld, dass die Stadt Erkelenz der Erdbebenzone/geologischer Untergrundklassen 2/T zugeordnet wird. Bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten sind die Technischen Baubestimmungen des Landes NRW beachtlich. Dabei ist die DIN 4149/2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen, wobei die DIN 4149/2005 durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt wurde. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden.

2.2.4 Schutzgut Wasser

Mit Umsetzung der Ziele des Bebauungsplanes sind keine Vorhaben zulässig die zu einer merkbaren weiteren Beeinträchtigung Bodenflächen, oder zu einem beachtenswerten Anstieg des anfallenden Oberflächenwassers führen würden. Über das vorhandene Maß bereits gegebene Ein- und Auswirkungen auf das Schutzgut sollen mit der Überplanung nicht forciert werden. Unversiegelte Freiflächen sind als Verdunstungsflächen insofern wertig, als das sie positiv auf das Kleinklima der Blockinnerebereiche einwirken. Mit der Planrealisierung und der geringfügigen Nachverdichtung der Bauflächen ist keine erkennbare Erhöhung des Versiegelungsgrades und damit Reduzierung der Verdunstungsflächen verbunden. Eine Veränderung des Grundwasserstandes wird aufgrund der Planung nicht erwartet.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Nutzungen zulässig die zu einer unmittelbaren Gefährdung des Schutzgutes führen könnten.

Hinsichtlich der andauernden intensiven innerstädtischen Bodenbeanspruchung wird nur eine geringen bis mittleren Wertigkeit des Schutzgutes Wasser angenommen und aufgrund der anhaltenden Besiedlung mit einer geringen Empfindlichkeit bewertet. Der mit Stellungnahme vom 28.03.2020 über die Untere Wasserbehörde eingereichten Stellungnahme, die Verwendung von Recyclingstoffen bei Erd- und Wegearbeiten wird gefolgt, das zuständige Fachamt darüber informiert. Mit Realisierung der Planung sind keine über das vorhandene Maß bereit bestehenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Die Bestandsüberplanung greift nicht grundsätzlich in Art und Umfang der bereits zulässigen Flächennutzung ein. Auf den Erhalt der bisher für die Frischluft/Kaltluftproduktion notwendigen unversiegelten Freiflächenanteile wird über reglementierende Festsetzungen positiv eingewirkt.

Dem gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB angeführten Belang der umweltbezogenen Auswirkungen durch Feinstaub auf den Menschen wird insofern entsprochen, dass Minderungsmaßnahmen für hochfrequentierte Hauptverkehrsachse erstellt und umgesetzt werden sollen (Lärmaktionsplan der Stadt Erkelenz, Stufe II). Eine Erhöhung des Schadstoffausstoßes (Emissionen) ist im Rahmen der Planrealisierung nicht erkennbar oder zu erwarten. Die Bestandsüberplanung greift nicht grundsätzlich in Art und Umfang der Flächennutzung ein, so dass davon ausgegangen wird, dass der Ausgangszustand des Schutzgutes erhalten bleibt.

Mit Umsetzung der Planung sind keine über das vorhandene Maß bereit bestehenden Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten.

2.2.6 Schutzgut Landschaft (Ortsbild)

Ein Bezug zur freien Landschaft und den damit einhergehenden Schutzbelangen ist nicht vorhanden.

Der Ursprungsplan Nr. II trifft keine baugestaltenden Festsetzungen. Material-, und Dachausgestaltung waren freigestellt und individuell. Verbunden mit teils aneinander angeglichenen Bauausführungen ist oft eine klare, teils unveränderte Architektursprache erhalten geblieben. Der Bebauungsplan enthält planungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen, die der geordneten städtebaulichen und gestalterischen Bestandssicherung dienen und eine darauf abgestimmte (Weiter-) Entwicklung und Sicherung des Stadtbildes ermöglichen. Sie orientieren sich an dem bereits vorhandenen stadträumlichen Umfeld und Bauwerken. Die Festsetzungen zielen auf den Erhalt der Baustruktur, der Wirkung von Werbeanlagen und des Grünbestandes im und auf das Straßenbild. Zum Schutz und Erhalt der vorhandenen räumlichen Strukturen sind über die vorhandenen Dachformen, Dachaufbauten oder Raumkanten hinausragende oder sonstige dominierende bauliche Anlagen nicht zulässig.

Bei Ensembles und Hausgruppen in geschlossener Bauweise wurden einheitliche Materialien und Dachformen umgesetzt: Wilhelmstraße 1-19 (MI 1, WA 1) in geschlossener Bauweise, farbiger Putzfassade und straßenseitig orientierten Zwerchgiebeldächern; Goswinstraße 1-53 (WA 4) mit einer einheitlich gestalteten geschlossenen Straßenrandbebauung in Backstein mit Satteldächern ohne Dachaufbauten; Wilhelmstraße 21-71 (WA 2) mit Gebäudekuben in einer gleichförmigen Backsteingestaltung und Zeltdächern. Neben der Einfamilienhausbebauung umgeben die riegelhaft und freistehend errichtete Mehrfamilienwohnsiedlung Am Hagelkreuz/Flachsbleiche (WA 5) umgeben ein prägend für den südwestlichen Gebietsabschnitt solitär herausragendes viergeschossiges Wohnhaus (WA 6). Die entlang der Aachener Straße 64-90 (MI 1-2) gelegene zwei- und dreigeschossig/geschlossene Wohn- und Geschäftshausbebauung bildet gleichzeitig den Übergang und Abschluss zu der im weiteren Verlauf der Aachener Straße vom Stadtkern aus anschließenden 2 geschossigen Wohnbebauung der Aachener Straße 92-116 (WA 3a).

Insbesondere der beidseits entlang der Wilhelmstraße (Platanen) und der Straße am Scheller (Buchen) vorhandene Straßenbaumbestand ist gliedernd und wirkt positiv in das Straßenbild hinein.

In Abstimmung mit den gestalterischen und Festsetzungen zu Werbeanlagen der angrenzenden Baugebiete soll eine einheitliche Stadtbildgestaltung erzielt werden. Die Überplanung dient dem Erhalt der Baukultur, mit der Umsetzung ist keine Beeinträchtigung auf das Schutzgut zu erwarten.

2.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Plangebiet grenzt an die ehemalige Stadtmauer bzw. an mittelalterliche Befestigungs- und Grabenanlagen. Lt. Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege, vom 03.05.2016 und 21.06.2018 ist es daher nicht auszuschließen, dass der Boden im Norden des Plangebietes archäologische Relikte enthält (s. Begründung unter Pkt. 8). Von dem Vorhandensein von Kulturgütern ist auszugehen.

Aufgrund von baulichen Maßnahmen und Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur können ein Zugriff auf ggf. vorhandene Kulturgüter (feste Bodendenkmäler) erfolgen, oder bei Erdarbeiten archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit zutage treten (Zufallsfunde). Bodendenkmäler sind geschützt, solange es nicht zu Veränderung und Eingriff in die gegenwärtige gewachsene Bodenstruktur kommt, sie im Boden verbleiben und ruhen.

Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten. In der Planurkunde wird auf den allgemeinen Umgang mit Zufallsfunden, gemäß der §§ 15 und 16 DSchG NRW, und auf Flurstücke dezidiert, hingewiesen.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtzustandekommen der Planung könnten sich die bereits bebauten Bereiche auf Rechtsgrundlage des vorhandenen Bebauungsplanes (BauNVO 1962-1977) weiterentwickeln, wobei der überwiegende Teil der Planfestsetzungen nicht mehr den heutigen städtebaulichen Zielen entsprechen würde. Die Zulässigkeit von baulichen Anlagen innerhalb des geplanten Geltungsbereiches würden weiterhin nach den Festsetzungen des Ursprungsplanes Nr. II „Schächer“ beurteilt und genehmigt werden. Darüber könnten im bereits vollständig umgesetzten Plangebiet über das bereits vorhandene Maß hinaus negative Umweltauswirkungen forciert werden. Es ist eine klare Tendenz zur intensiven Nachverdichtung/Grundstücksnutzung nach Abriss des Altbestandes erkennbar. So kann davon ausgegangen werden, dass sich zukünftige Umweltbelange und das Stadtbild in eine unerwünschte Richtung entwickeln würden. **Auf Grund** der fehlenden Regelungsinstrumente des bisherigen Bauplanungsrechtes wären alle zulässigen bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten uneingeschränkt umsetzbar. Im Bereich der Höhenentwicklung der Gebäude, wie auch bei der Art der Nutzung, könnten Fehlentwicklungen nur unzureichend verhindert werden, zumal das Festsetzungsgefüge des Ursprungsplanes einer umweltrelevanten Zielsetzungen nicht entspricht. Zudem wären Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen nicht auf die GRZ mitanzurechnen und frei auf dem Grundstück zu verorten, dies würde z.B. zu einer ungewollten einseitigen und nicht regelbaren Grundstücksnutzung führen. Gleichwohl wäre eine flächensparende Nachverdichtung bereits bebaubarer Innenstadtbereiche aufgrund fehlender Flächen die dem Nachweis von Stellplätzen z.B. in Tiefgaragen dienen, nicht umsetzbar.

Indirekte Folgen der Planung sind derzeit nicht erkennbar. Nicht absehbar ist derzeit, ob es im nordöstlichen Plangebietsrand infolge von Baumaßnahmen zu einem Eingriff in ggf. vorhandene Kulturgüter (Bodendenkmäler) kommt, oder in welchem Umfang die mit der Umsiedlung verbundene Verlagerung des Verkehrsflusses auf die Frequentierung der Hauptverkehrsachsen im Stadtgebiet, und damit auf die Luftqualität, einwirken würde.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten und technischen Verfahren

Die Flächenermittlung erfolgt über die Auswertung der in CAD erstellten Planurkunde. Zur Bestandsaufnahme erfolgte eine Begehung des Plangebietes. Die baulichen Gegebenheiten und die Art der Nutzungen wurden fotografiert und kartiert (siehe Anlagen: Bestandsaufnahme). Zusätzlich wurden Baugenehmigungsakten und Informationen aus dem Archiv der Stadt Erkelenz zur Bewertung herangezogen.

Die im Geo- und Informationssystem (GIS) der Stadt Erkelenz vorhandenen Luftbilder und über öffentliche Internetportale, z. B. LANUV, zur Verfügung stehenden Daten wurden zur weiteren Bearbeitung herangezogen.

Das Ergebnis der Umweltprüfung für die Überplanung des Siedlungsbestandes und Überprüfung der Wechselwirkung in Bezug auf die im Nahbereich vorhanden gewerblichen Nutzungen, ergab keinen Bedarf an Informationen, die durch neu zu erstellende Fachgutachten erarbeitet werden müssten.

3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben bestanden nicht.

3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Überwachungsmaßnahmen die gemäß § 4c BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes notwendig erscheinen, ergeben sich derzeit nicht.

Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes wird eine Beobachtung der baulichen Entwicklung und des Nutzungsgefüges innerhalb des Gebietes (Bauanträge, Nutzungsänderungsanträge) als ausreichend erachtet. Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes sind die betroffenen Behörden bei erheblichen Veränderungen oder unvorhersehbaren nachteiligen Auswirkungen auf vorhandene Schutzgüter gemäß § 4 Abs. 3 BauGB aufgefordert, im Bereich

ihrer Belange dies an die Stadt Erkelenz weiterzugeben, sodass die Stadt Erkelenz auf Grund der Informationen reagieren kann.

Dem gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB angeführten Belang des Denkmalschutzes wird insofern entsprochen, dass ein Hinweis aufgenommen wird, sodass der Landschaftsverbandes Rheinland bei Bauantragsverfahren zu informieren und beteiligen ist.

Dem gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB angeführten Belang der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen durch ggf. vorhandene Kampfmittel wurde insofern entsprochen, dass der Grundstückseigentümer informiert wurde, und dass Einmessen des angegebenen Verdachtspunktes erfolgt ist. Weitere Maßnahmen wären erst bei Eingriffen in den Baugrund erforderlich.

Dem gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7e/h BauGB angeführten Belang der umweltbezogenen Auswirkungen durch Lärm und Feinstaub auf den Menschen wird insofern entsprochen, dass Minderungsmaßnahmen für hochfrequentierte Hauptverkehrsachse erstellt und umgesetzt werden sollen (Lärmaktionsplan der Stadt Erkelenz, Stufe II).

4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Regionalplan (GEP) für den Regierungsbezirk Köln (1. Auflage 2003/Stand 2016), Teilabschnitt Aachen, wird der Planbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz (Rechtskraft in 2001/Stand 2019) erfolgt eine Darstellung als Gemischte Bauflächen, Wohnbauflächen (M/W), Flächen für den Gemeinbedarf (Öffentliche Verwaltung und Kirchlichen Zwecken dienende Gebäude) und Grünflächen (KISPI).

Das Plangebiet ist im südlichen Bereich der Innenstadt verortet. Der Bebauungsplan Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte wird begrenzt durch die Aachener Straße, die Wilhelmstraße, die Graf-Reinald-Straße sowie der Straße Am Hagelkreuz. Der Bebauungsplan liegt innerhalb der Fluren 27, 28 und 47, Gemarkung Erkelenz, und hat eine Fläche von rd. 21,4 ha.

Das Gebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes. Es sind keine Schutzgebiete, keine § 62 Biotope oder FFH-Gebiete ausgewiesen. Weitergehenden Untersuchungen gemäß § 1a BauGB, und Ausgleichsmaßnahmen die den Eingriff in Natur und Landschaft betreffen, entfallen. Gemäß § 21 Abs. 2 BNatSchG finden die §§ 18 – 20 BNatSchG keine Anwendung, eine über die allgemeine Artenschutzprüfung gemäß der §§ 44 BNatSchG (Stufe I) hinausgehende Überprüfung ist nicht erforderlich.

Planungsziel ist die Sicherung des Bestandes durch Aktualisierung des Planrechts. Im Sinne einer moderaten Nachverdichtung erfolgt eine Steuerung erkennbarer Entwicklungspotentiale. Auf Grundlage des Gebäude- und Nutzungsbestands erfolgen differenzierte Festsetzungen.

Der Ausschluss der gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise, und § 6 Abs. 2 Nr. 6-8 allgemein zulässiger Nutzungen (Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten), soll gewährleisten, dass keine störenden Einwirkungen aus den einzelnen Bereichen selbst heraus gegeben oder zukünftig zulässig sind. Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO erfolgt die Bestandssicherung der gewerblichen Grundstücks- und Gebäudenutzung Aachener Straße 104.

Für alle Grundstücke sind bereits Baurechte vorhanden, und nach der anwendbaren Rechtsauslegung sind Eingriffe in unversiegelte Bodenbereiche zulässig. Hinsichtlich der Neuformulierung der Zulässigkeit von Haupt- und Nebenanlagen, Garagen etc. ausschließlich innerhalb von Bauflächen und deren Einbezug in die Grundflächenberechnung, erfolgt gegenüber der Ursprungsplanung eine Steuerung und Minderung der bisher zulässigen Flächeninanspruchnahme.

Die Planung differenziert den vorhandenen Nutzungs- und Gebäudebestand über die Baugebiete MI 1-2 und WA 1-7. Über die Nutzungsmaße (GRZ 0,4/0,8 und GFZ 0,8/2,0; Vollgeschossigkeit von II – IV), die Baulinien und Baugrenzen, die offene und geschlossene Bauweise, die First- und Traufhöhen, die baugestalterischen Festsetzungen zu Dachformen, -aufbauten, Dachüberstände, die Hauptfirstrichtung, untergeordnete Bauteile, sowie Dacheindeckungs,- und Baumaterialien soll der städtebauliche Charakter erhalten, die jeweilige Gebietstypik gesichert und Raum für eine zeitgemäße und bedarfsgerechte Umsetzung baulicher Maßnahmen geben werden.

Umfangreiche öffentliche Grünflächen sind nicht vorhanden. Zusammen mit den privaten Grünflächen sichert die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzte öffentliche Grünfläche (KISPI) und der öffentliche vitale Straßen-, Baumbestand eine angenehme Wohn- und Aufenthaltsqualität.

Das Plangebiet liegt im Bereich der durch Braunkohletagebau bedingter Grundwasserbeeinflussung, und kann durch ansteigendes Grubenwasser von Auswirkungen des ehemaligen Steinkohlebergbaus betroffen sein. Darauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.

Offene Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Schmutz- und das Niederschlagswasser werden über das vorhandene Kanalnetz der Stadt Erkelenz im Mischwassersystem abgeführt.

Im Plangebiet sind Denkmäler und Bodendenkmäler (Denkmalliste der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Erkelenz: Bodendenkmal Nr. 52a; Denkmäler Nr.90 und 331) vorhanden. Der nordöstliche Bereich grenzt an die ehemalige Stadtbefestigung. Mit Schreiben vom 03.05.2016 und 21.06.2018 LVR – weist das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- darauf hin, dass nicht auszuschließen ist das der Boden im Norden des Plangebietes archäologische Relikte enthält. Derzeit wird kein Konflikt durch das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland gesehen, sollte eine bauliche Veränderung innerhalb der angeführten Flurstücke erfolgen, ist der LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in den Bauantragsverfahren zu beteiligen. Darauf, und den Umgang mit Relikten, wird im Bebauungsplan hingewiesen. Ein weiterführender Hinweis ist Bestandteil der Begründung und der Planurkunde.

Die zuständige Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) weist mit Schreiben vom 20.04.2016 und 12.06.2018 auf konkrete Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges hin. Von einer umfassenden Untersuchung wurde aufgrund der überbauten Flächen abgesehen, jedoch ist bei zukünftigen Baumaßnahmen entsprechende fachliche Untersuchungen durchzuführen. Über das zuständige Fachamt wurde das Einmessen eines Verdachtspunktes bereits veranlasst. Weitere Maßnahmen würden erst bei einem Eingriff in den Baugrund erforderlich und damit erfolgen. Ein weiterführender Hinweis ist Bestandteil der Begründung und der Planurkunde.

Zwischen festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten im Bereich Graf-Reinald-Straße und dem Gewerbegebiet östlich der DB Strecke befinden sich in einem mind. rd. 200m Korridor Mischgebiete. Der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG ist bereits mit der bestehenden räumlichen Zuordnung hinreichend beachtet. Anlagen die im Nahbereich der Allgemeinen Wohngebiete (WA 1-7) betrieben werden, haben in ihrem Immissionsverhalten den schutzbedürftigeren Gebietstyp (WA) zu berücksichtigen. Für das Allgemeine Wohngebiet sind die entsprechenden Orientierungswerte der DIN 18005 WA Tag 55dB(A), WA Nacht 45dB(A) und die Richtwerte der TA Lärm und die entsprechende Bundesimmissionsschutz Verordnung (BImSchV) einzuhalten. Die Überwachung der gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien obliegt den zuständigen Fachbehörden. Ak-

tive oder passive Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen durch gewerbliche Nutzungen werden nach derzeitigem Kenntnisstand und heutigen Maßgaben, als nicht erforderlich angesehen. Mit dem Betrieb technischer Anlagen die Immissionen erzeugen, ist die Einhaltung der gesetzlichen Richt- Orientierungs- und Grenzwerte verbunden. Auf allgemein einzuhaltende Nutzungsvoraussetzungen technischer Anlagen wird hingewiesen.

Da das Plangebiet hinsichtlich der Verkehrsflächen und der Bebauung als vollständig realisiert anzusehen ist, wird aus den zulässigen Nutzungen heraus nicht mit einer Zunahme von Lärm und Verkehr im Verhältnis gerechnet. Unabhängig davon ist über die Goswinstraße L19, dem Kreuzungsknotenpunkt Goswinstraße L19/Aachener Straße B57/Antwerpener Straße L227, und durch die in einer Entfernung von mehr als 200m im Osten gelegene Gleisstrecke der Deutschen Bahn AG (Bahnstrecke Aachen-Düsseldorf) eine vorbelastende Emissionssituation gegeben. Emissionsmindernde Maßnahmen den übergeordneten Straßenverkehr betreffend sind nicht Bestandteil dieser Planung. Minderungsmaßnahmen sind Bestandteil des Lärmaktionsplans Stufe II (Satzungsbeschluss 26.09.2018) der Stadt Erkelenz. Als mindernd würde der Umbau des Knotenpunktes und der Goswinstraße gelten. Mit der vorgesehenen Entflechtung des Kreuzungsbereichs Aachener Straße/Antwerpener Straße/Goswinstraße ist die Neugestaltung der eingefassten Grünflächen vorgesehen. Lärminderungsmaßnahmen des nächstgelegene Streckenabschnitts des schienengeführten Verkehrs sind über den Betreiber die Deutsche Bahn AG zu überprüfen und umzusetzen.

Auf Grund der Lage von Erkelenz-Mitte in der Erdbebenzone 2, geologische Untergrundklasse T, weist der Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb, Krefeld mit Schreiben 22.03.2019 darauf hin, dass bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW die DIN 4149/2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Die Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserschutzbehörde und das Amt für Soziales erheben keine Bedenken gegen die Planung. Über die Untere Bodenschutzbehörde (UBB) und das Gesundheitsamt erfolgte hinsichtlich des dort vorliegenden Kenntnisstandes zu ehemals gewerblich genutzter Grundstücksflächen, mit Schreiben vom 28.03.2019 eine Stellungnahme zu aus der Historie abzuleitender gewerblicher Grundstücksnutzungen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, sowie bei in den Boden eingreifende Umbau-, Abbruch- und Neubaumaßnahmen, erfolgt die Benachrichtigung der UBB, über die eine Überprüfung zur Unbedenklichkeit der Bodenoberfläche durchgeführt wird. Ein weiterführender Hinweis ist Bestandteil der Begründung und der Planurkunde.

Die Durchführung des Bebauungsplanes führt nach derzeitigem Kenntnisstand und Prüfung der vorliegenden Sachverhalte nicht zu erkennbaren Aus- oder Einwirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft (Ortsbild) oder Kultur- und Sachgüter.

Planungsamt im Juni 2020